

Leitfaden zum Voluntary Standard

Einstieg in den freiwilligen EU-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS)

forvis mazars

Inhalt

Einführung 2

Warum profitieren Unternehmen jeder Größe vom vereinfachten und verhältnismäßigen Voluntary Standard? 4

Wie stark überschneiden sich der VS und die überarbeiteten ESRS und wo liegen Unterschiede? 6

Inwiefern dient der VS auch als Obergrenze für die Wertschöpfungskette? 8

Was sind die größten Herausforderungen für Unternehmen, die den VS anwenden möchten? 9

Anhang: Angabepflichten des VS im Detail 10

Einführung

Am 3. Juli 2026 hat die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung angenommen, die einen **freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS) festlegt. Dieser basiert auf dem bisherigen sogenannten VSME-Standard, dem freiwilligen Standard für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU).** Die Veröffentlichung der Delegierten Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union wird für Herbst 2026 erwartet, sofern weder das Europäische Parlament noch der Rat der Europäischen Union während der Prüfungsfrist Einwände erheben. Diese beträgt zwei Monate und kann einmalig um weitere zwei Monate verlängert werden.

Der VSME-Standard wurde von der EFRAG im Dezember 2024 veröffentlicht und speziell für nicht börsennotierte KMU sowie Kleinstunternehmen entwickelt, die nicht in den Anwendungsbereich der ursprünglichen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vom Dezember 2022 fielen. Im Juli 2025 wurde der VSME-Standard anschließend durch eine Empfehlung der Europäischen Kommission aufgegriffen, die bis zur formellen Annahme des VS als Übergangslösung diente.

Die Europäische Kommission nahm Änderungen am VSME-Standard vor, **um den Inhalt des VS an die am selben Tag angenommenen überarbeiteten ESRS (European Sustainability Reporting Standards) anzugleichen** (siehe den entsprechenden Forvis Mazars **Leitfaden** zu den überarbeiteten ESRS). **Gemeinsam mit der Überarbeitung der ESRS stellt die Annahme des VS einen zentralen Bestandteil der im Rahmen des am 26. Februar 2025 angekündigten Omnibus-I-Pakets vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsmaßnahmen dar.**

Der **VS richtet sich an Unternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte der durch die „Content"-Richtlinie vom 26. Februar 2026 geänderten CSRD liegen** (siehe den entsprechenden Forvis Mazars **Leitfaden** zur überarbeiteten CSRD) **und die freiwillig eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen möchten.** Sie können jedoch auch andere Berichtsrahmen freiwillig anwenden, beispielsweise die überarbeiteten ESRS oder die IFRS Sustainability Disclosure Standards des ISSB.

Die „Content"-Richtlinie hat den ursprünglichen Anwendungsbereich der CSRD grundlegend verändert, indem sie die **Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen um rund 90 % reduziert** hat**.** Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, müssen nur noch Unternehmen (bzw. Mutterunternehmen einer Gruppe) verpflichtend Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den überarbeiteten ESRS offenlegen, die am Bilanzstichtag kumulativ (i) Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. € und (ii) durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigte während des Geschäftsjahres aufweisen. Dabei stehen verschiedene Ausnahmeregelungen und Erleichterungsvorschriften zur Verfügung.

Darüber hinaus dient der VS dem **Schutz von Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1.000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird, und die Teil der Wertschöpfungskette von Unternehmen sind, die in den Anwendungsbereich der überarbeiteten CSRD fallen.** Diese „geschützten Unternehmen" im Sinne der überarbeiteten CSRD haben das gesetzliche Recht, die Bereitstellung von Informationen abzulehnen, die über die im VS festgelegte Obergrenze hinausgehen, sofern diese Informationen für Zwecke der nach der CSRD vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung angefordert werden.

Damit ist eine erhebliche Anzahl von Unternehmen – darunter viele große Unternehmen, die zuvor in den Anwendungsbereich der früheren Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) oder der ursprünglichen CSRD fielen – künftig nicht mehr gesetzlich verpflichtet, eine Nachhaltigkeitserklärung zu veröffentlichen. **Unabhängig vom jeweiligen Ambitionsniveau der Unternehmen in diesem Bereich werden die Erwartungen ihrer Partner in der Wertschöpfungskette, Kreditgeber, Investoren und öffentlichen Auftraggeber weiterhin die Nachfrage nach strukturierten und verlässlichen Nachhaltigkeitsinformationen prägen.** Die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung wird daher zu einem zunehmend wichtigen Instrument für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erfüllung der Erwartungen von Stakeholdern.

In diesem neuen regulatorischen Umfeld wird erwartet, dass sich die freiwillige Berichterstattung von einem Instrument, das in erster Linie auf KMU ausgerichtet war, zu einem strategischen Instrument entwickelt, das von einem deutlich breiteren Kreis von Unternehmen

genutzt wird. **Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der überarbeiteten CSRD in zunehmendem Maße auf eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zurückgreifen werden**, um Anfragen aus der Wertschöpfungskette konsistent beantworten zu können, den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern, ihre Teilnahme an Ausschreibungsverfahren zu unterstützen und Transparenz hinsichtlich ihrer ESG-Themen zu gewährleisten.

Auch wenn eine solche freiwillige Berichterstattung keiner verpflichtenden Prüfung unterliegt, **kann die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen dazu beitragen, das Vertrauen der Stakeholder in diese Informationen zu stärken**.

Dieser Leitfaden stellt die **wesentlichen Merkmale des VS** vor und erläutert die **zentralen Schritte, die bei seiner Anwendung berücksichtigt werden sollten**. Er dient als **Grundlage für Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung am VS ausrichten oder mit der Anwendung des VS beginnen möchten**.



Warum profitieren Unternehmen jeder Größe vom vereinfachten und verhältnismäßigen Voluntary Standard?

Mit dem VS beabsichtigt die Europäische Kommission, **einen vereinfachten und auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnittenen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitzustellen, der allen Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der überarbeiteten CSRD offensteht**, auch wenn sich der Standard formal auf die zuvor beschriebenen „geschützten Unternehmen" konzentriert.

Dementsprechend hat die Europäische Kommission sichergestellt, dass der VS:

- **inhaltlich mit den überarbeiteten ESRS abgestimmt** ist**,** die den Referenzrahmen für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union darstellen;
- **verhältnismäßig ausgestaltet** und in vereinfachter Sprache verfasst ist, sodass er sich insbesondere für kleinere Unternehmen mit begrenzten Ressourcen eignet. Im Einklang mit diesem Ansatz sind **bestimmte Angaben, insbesondere anspruchsvollere umweltbezogene Angaben, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die den Standard anwenden, freiwillig;**
- **anwenderorientiert** ist und auf bestehenden Fragebögen sowie praktischen Rückmeldungen von Stakeholdern aufbaut.

Der VS umfasst zwei eigenständige Module, die ein Unternehmen für die Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts nutzen kann:

- Ein **Basismodul**, das grundlegende Nachhaltigkeitsinformationen festlegt. Dieses Modul umfasst elf Angaben, die entlang von ESG-Themen strukturiert sind.
- Ein **Zusatzmodul**, das freiwillig angewendet werden kann und zusätzliche Datenpunkte enthält, die voraussichtlich von Geschäftspartnern (Banken, Investoren und Unternehmenskunden) zusätzlich zum Basismodul angefordert werden. Dieses Modul umfasst neun Angaben, die das Basismodul ergänzen.

Unternehmen können ihren freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht nach dem VS auf eine der folgenden Arten erstellen:

- Option 1: Anwendung ausschließlich des Basismoduls.
- Option 2: Anwendung des Basismoduls und des Zusatzmoduls in Kombination.

Jedes berichtende Unternehmen sollte daher die Option wählen, die seinen Bedürfnissen am besten entspricht, unter Berücksichtigung seines Reifegrads im Bereich Nachhaltigkeit, der Erwartungen seiner Stakeholder sowie seiner Bereitschaft, effizient und transparent über seine ESG-Themen zu kommunizieren.

Unabhängig von der gewählten Vorgehensweise gilt: Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung des Zusatzmoduls, sollte es zunächst die Anforderungen des Basismoduls erfüllen. **Die Anwendung des VS erlaubt keinen „Pick-and-Choose"-Ansatz**, d. h. Unternehmen können nicht frei einzelne Angaben aus beiden Modulen auswählen, es sei denn, sie erstellen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage anderer, individuell festgelegter Kriterien und nicht nach dem VS. Die in beiden Modulen enthaltenen Angaben werden im Anhang dieses Leitfadens dargestellt.

Der VS wird durch von der EFRAG entwickelte Leitlinien unterstützt, die ursprünglich für den VSME-Standard erstellt wurden. Diese Leitlinien sollen insbesondere kleineren Unternehmen die Umsetzung erleichtern und sind über eine **interaktive Online-Plattform** (in englischer Sprache) verfügbar. Spezifische Leitlinien zum VS sollen zeitnah von der EFRAG über diese Plattform veröffentlicht werden. Bis dahin können Unternehmen, die einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht nach dem VS erstellen, **insbesondere Anhang II des VSME-Standards** heranziehen, der von der Europäischen Kommission im Juli 2025 empfohlen wurde und Schritt-für-Schritt-Anleitungen für einzelne Angaben, Praxisbeispiele, grafische Darstellungen und weitere Hilfestellungen enthält.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der **VS aufgrund des begrenzten Umfangs der bereitzustellenden Informationen nicht zwangsläufig den Anforderungen der größten Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der überarbeiteten CSRD gerecht wird**, selbst wenn das Zusatzmodul angewendet wird. Der VS stellt jedoch zweifellos eine wertvolle Grundlage dar, auf der

Unternehmen, die darüber hinausgehen möchten, insbesondere unter Heranziehung der überarbeiteten ESRS, aufbauen können.

Unabhängig davon **muss ein Unternehmen transparent hinsichtlich des bei der Erstellung seines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts angewandten Berichtsrahmens sein**.



Wie stark überschneiden sich der VS und die überarbeiteten ESRS und wo liegen Unterschiede?

Die nachstehende Tabelle enthält einen Vergleich zwischen dem VS und den überarbeiteten ESRS.

	VS	Überarbeitete ESRS
Anwendbarkeit und rechtlicher Status des Berichtsrahmens	Freiwillig und nicht rechtsverbindlich; konzipiert für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der CSRD (in der durch die „Content“-Richtlinie geänderten Fassung).	Verpflichtend für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der überarbeiteten CSRD fallen.
Konsolidierte Berichterstattung	Ist das berichtende Unternehmen Mutterunternehmen einer Gruppe, wird eine Berichterstattung auf konsolidierter Basis empfohlen (d. h. unter Einbeziehung des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen).	Erstellt das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, muss die Nachhaltigkeitserklärung entsprechend den geltenden Rechnungslegungsvorschriften das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen umfassen.
Qualitative Merkmale der berichteten Informationen	Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.	Entspricht den Anforderungen des VS.
Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Assessment, DMA)	Eine DMA ist nicht erforderlich, kann jedoch freiwillig im Rahmen eines „VS+“-Ansatzes durchgeführt werden, um wesentliche Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren (z. B. unter Nutzung des DMA-Prozesses der überarbeiteten ESRS).	Die DMA ist verpflichtend und bildet die Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
Aufbau der Standards	Zwei eigenständige Module: ein Basismodul mit grundlegenden Nachhaltigkeitsinformationen sowie ein optionales Zusatzmodul (siehe oben).	Bestehend aus 12 Standards, darunter 10 themenspezifische ESRS.
Verortung der Nachhaltigkeits-informationen	Wird der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, kann er in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts dargestellt werden (sofern ein solcher erstellt wird). Alternativ kann er als eigenständiges Dokument veröffentlicht werden.	Die nach der CSRD erstellte Nachhaltigkeitserklärung muss als eigener Abschnitt des Lageberichts dargestellt werden.

	VS	Überarbeitete ESRS
Inhalt der Standards	Es besteht keine ausdrückliche Anforderung, die Nachhaltigkeitsthemen insgesamt wahrheitsgetreu („fair presentation“) darzustellen. Der Standard umfasst 20 Angaben und eine begrenzte Anzahl von Datenpunkten je Angabe. Er enthält (i) wesentliche Datenpunkte, die bei Anwendung des VS offenzulegen sind, (ii) Datenpunkte, die nur unter bestimmten Umständen erforderlich sind („Falls-zutreffend“-Grundsatz), (iii) freiwillige Datenpunkte (z. B. Scope-3-Treibhaus-gasemissionen) sowie (iv) Datenpunkte, die nur bei der Berichterstattung über sektorspezifische Informationen berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sind bestimmte, ausdrücklich gekennzeichnete Datenpunkte für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten freiwillig. Für alle anderen Unternehmen, die den VS anwenden, gelten diese Datenpunkte als wesentliche Angaben.	Die Angabepflichten enthalten die Informationen, die, soweit wesentlich, offenzulegen sind, um die identifizierten wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Management wahrheitsgetreu darzustellen. Umfasst rund 300 Datenpunkte. Enthält detaillierte und teilweise komplexe Angabepflichten (z. B. zu Scope-3-Treibhausgasemissionen). Erfordert, soweit notwendig, die Offenlegung unternehmensspezifischer Informationen (einschließlich sektorspezifischer Informationen), um eine wahrheitsgetreue Darstellung („fair presentation“) zu erreichen.
Auslassung von Informationen	Die Umstände, unter denen Informationen ausgelassen werden dürfen, entsprechen den Vorgaben der überarbeiteten CSRD. Voraussetzung ist jedoch, dass die ausgelassenen Datenpunkte angegeben werden und zu jedem Berichtsstichtag erneut beurteilt wird, ob die Informationen weiterhin ausgelassen werden dürfen.	Die Umstände, unter denen Informationen ausgelassen werden dürfen, entsprechen den Vorgaben der überarbeiteten CSRD, allerdings unter Einhaltung spezifischer Voraussetzungen, die teilweise detaillierter ausgestaltet sind als im VS.
Konnektivität	Soweit relevant, ist die Kohärenz mit den für denselben Zeitraum offengelegten Informationen im Abschluss erforderlich. Die Informationen sind in einer Weise darzu-stellen, die das Verständnis der Verknüpfun-gen mit dem Abschluss erleichtert.	Direkte und indirekte Verknüpfungen mit dem Abschluss, einschließlich der Konsistenz zugrunde gelegter Annahmen, müssen nachgewiesen bzw. erläutert werden.
„Trickle-down“-Effekt und Obergrenze für die Wertschöpfungskette	Der VS wurde so ausgestaltet, dass er mit den Anforderungen der überarbeiteten ESRS vereinbar ist und Unternehmen zugleich vor unverhältnismäßigen Informationsanforderungen von CSRD-pflichtigen Unternehmen schützt (siehe unten).	Die überarbeiteten ESRS enthalten Angaben, für die Informationen aus der Wertschöpfungskette erforderlich sein können, wobei solche Informationen gegebenenfalls auch geschätzt werden dürfen.

Inwiefern dient der VS auch als Obergrenze für die Wertschöpfungskette?

Anhang II der Delegierten Verordnung zum VS enthält ausdrücklich **die Angaben des Basis- und Zusatzmoduls, die unter die Obergrenze für die Wertschöpfungskette („value chain cap“) fallen. Diese Obergrenze gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.**

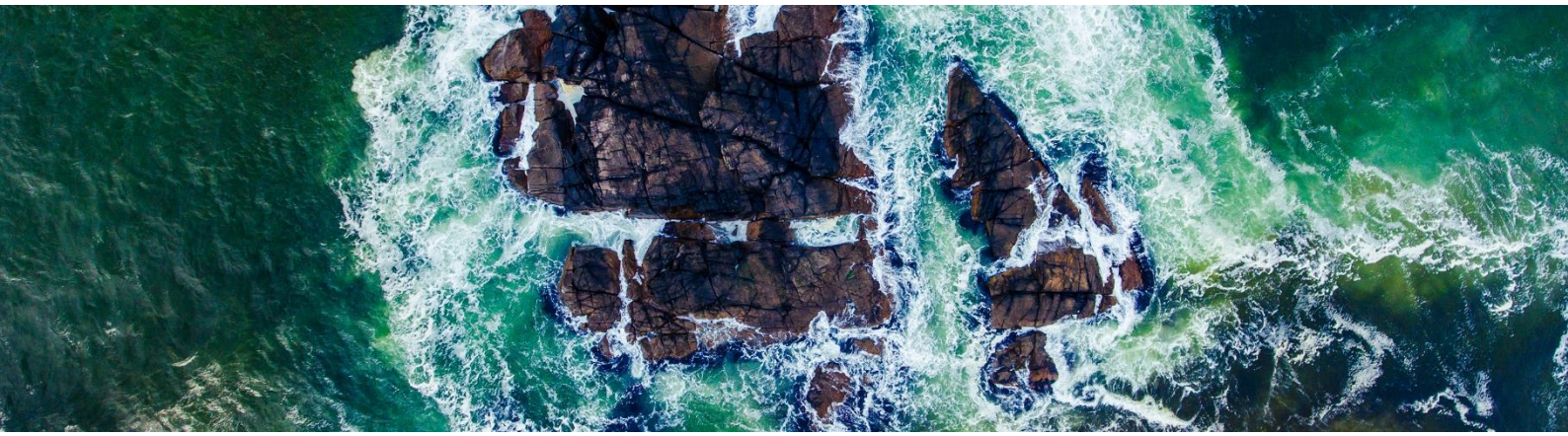
Zur Erinnerung: Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette bezeichnet die Obergrenze der Nachhaltigkeitsinformationen, die Unternehmen, die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen (d. h. der durch die überarbeitete CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie), von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette verlangen dürfen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1.000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird.

Die Europäische Kommission hat in dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Delegierten Verordnung zum VS darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz bewusst vom zweistufigen Anwendungsbereich der überarbeiteten CSRD abweicht. **Folglich fallen Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, aber einem Nettoumsatz von weniger als 450 Mio. €, außerhalb dieses Anwendungsbereichs und profitieren damit nicht formell von der Obergrenze für die Wertschöpfungskette**. Die Gesetzgeber haben diese Obergrenze anhand eines einzigen Kriteriums definiert, um ihre praktische Anwendung zu erleichtern. Dadurch können CSRD-pflichtige Unternehmen die Obergrenze in ihren Wertschöpfungsketten anwenden, ohne bei jedem Geschäftspartner sowohl die Beschäftigtenzahl als auch den Umsatz überprüfen zu müssen.

In der Praxis umfasst die Obergrenze für die Wertschöpfungskette **neun Angaben für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten** (mit Informationen aus dem allgemeinen und sozialen Bereich des Basismoduls) sowie **23 Angaben für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten** (mit Informationen aus dem Basis- und Zusatzmodul des VS).

Die Obergrenze für die Wertschöpfungskette ist ausschließlich für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant[1]. Sie stellt keine allgemeine Beschränkung des Austauschs von ESG-Informationen innerhalb der Wertschöpfungskette dar, beispielsweise im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Verfahren im Rahmen von Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus verbietet die Obergrenze nicht, Informationen anzufordern, die über die im VS festgelegte Obergrenze hinausgehen. In diesen Fällen muss das CSRD-pflichtige Unternehmen jedoch klar angeben, welche angeforderten Informationen über die Obergrenze hinausgehen. Das geschützte Unternehmen hat wiederum das gesetzliche Recht, die Bereitstellung solcher Informationen abzulehnen.

Für CSRD-pflichtige Unternehmen gilt daher, dass sie ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung über Informationen aus der Wertschöpfungskette nachgekommen sind, wenn sie die erforderlichen Angaben machen, ohne von geschützten Unternehmen Informationen erhalten zu haben, die über die im VS festgelegte Obergrenze hinausgehen.



[1] Siehe Europäische Kommission, *Erläuterungen zur Obergrenze für die Wertschöpfungskette* (6. Mai 2026), verfügbar **hier**.

Was sind die größten Herausforderungen für Unternehmen, die den VS anwenden möchten?

Bei Forvis Mazars haben wir bereits zahlreiche Mandanten bei der Erstellung freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte unterstützt. Dabei begleiten wir zentrale Schritte, die die nachstehend dargestellten Herausforderungen adressieren und die Belastbarkeit des gewählten Ansatzes stärken.

Bewertung des Nachhaltigkeitsreifegrads zur Auswahl des geeigneten VS-Moduls

Unternehmen sollten ihren aktuellen Nachhaltigkeitsreifegrad bewerten, um festzustellen, **welche Berichtsoption am besten geeignet ist** (d. h. ausschließlich Basismodul oder Basis- und Zusatzmodul). Dieser Prozess umfasst die Durchführung einer **umfassenden internen Bestandsaufnahme**, die die Grundlage für die Entwicklung einer konsistenten und ambitionierten ESG-Roadmap bildet.

Entwicklung einer langfristigen und strategischen Perspektive

Bei der Anwendung des VS sollten Unternehmen über die reine Compliance hinausgehen und **Nachhaltigkeit als strategischen Werttreiber verstehen**. Dies bedeutet, ESG-Aspekte in die langfristige Unternehmensplanung zu integrieren, Nachhaltigkeitsziele mit den Unternehmenszielen in Einklang zu bringen und die Berichterstattung als Instrument für Transformation und Wertschöpfung zu betrachten.

Nutzung verfügbarer Instrumente und Leitlinien

Die EFRAG hat im Rahmen ihres „SME Ecosystem“ unterstützende Materialien für den VSME-Standard bereitgestellt, die grundsätzlich auch bei der Anwendung des VS relevant bleiben. Dazu gehören insbesondere Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Praxisbeispiele, Visualisierungen und Vorlagen. Die Materialien umfassen außerdem Schulungsvideos, eine digitale und unmittelbar nutzbare VSME-Berichtsvorlage sowie ergänzende Berichte zur Unterstützung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unternehmen wird **nachdrücklich empfohlen, diese Hilfsmittel umfassend zu nutzen und dabei die wenigen Unterschiede zwischen dem VSME-Standard und dem VS zu berücksichtigen.** Dies erleichtert die Umsetzung und trägt zu einer sachgerechten, konsistenten und aussagekräftigen Berichterstattung bei. Sobald verfügbar, können Unternehmen darüber hinaus auf speziell für den VS entwickelte Leitlinien zurückgreifen.

Entwicklung einer belastbaren Strategie zur Datenerhebung

Eine verlässliche Nachhaltigkeitsberichterstattung hängt von der **Fähigkeit ab, konsistente und qualitativ hochwertige Daten** zu erheben. Unternehmen müssen klare Prozesse und Systeme zur Erfassung relevanter Kennzahlen etablieren, insbesondere umweltbezogene und soziale Indikatoren, und sicherstellen, dass diese Daten über die Zeit nachvollziehbar und prüfbar sind (sofern eine freiwillige Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts angestrebt wird).

Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung

Auch wenn der VS keine Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts vorschreibt, wird Unternehmen empfohlen, diesen öffentlich zugänglich zu machen, sei es im Geschäftsbericht oder auf der Unternehmenswebsite. Die Kommunikation von Fortschritten und Verpflichtungen **kann die Transparenz erhöhen, das Vertrauen der Stakeholder stärken und die Übereinstimmung mit den Erwartungen des Marktes zum Ausdruck bringen.**

Die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen trägt dazu bei, das Vertrauen der Stakeholder in die veröffentlichten Informationen zu stärken.

Anhang: Angabepflichten des VS im Detail

Basismodul		Zusatzmodul	
B1	Grundlagen für die Erstellung	C1	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen
B2	Verfahrensweisen, Konzepte und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	C2	Beschreibung der Verfahrensweisen, Konzepte und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (soweit vorhanden und unter Angabe B2 aufgeführt)
B3	Energie und Treibhausgasemissionen		Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3
B4	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	C3	THG-Reduktionsziele und klimabedingter Wandel
B5	Biodiversität	C4	Klimarisiken
B6	Wasser	C5	Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte
B7	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung	C6	Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Konzepte für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse
B8	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale	C7	Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte
B9	Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit	C8	Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten
B10	Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Weiterbildung	C9	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan
B11	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung		

Obwohl bei der Erstellung dieser Veröffentlichung größte Sorgfalt angewandt wurde, übernimmt Forvis Mazars keine Haftung für etwaige enthaltene Fehler oder Auslassungen.

Ansprechpartner

Carolin Friedrich

Partnerin
Group Head Sustainability Services
Deutschland
carolin.friedrich@forvismazars.com

Carole Masson

Partnerin
Group SRS Leader
Frankreich
carole.masson@forvismazars.com

Bahar Fischer

Partnerin
Professional Practice ESG
Deutschland
bahar.fischer@forvismazars.com

Yvonne Meyer

Partnerin
Sustainability Assurance
Deutschland
yvonne.meyer@forvismazars.com

Emmanuel Thierry

Partner
Group CSRD Task Force Leader
Frankreich
emmanuel.thierry@forvismazars.com

Tristan Mourre

Partner
Sustainability Assurance
Frankreich
tristan.mourre@forvismazars.com

Gaby Lurie

Executive Director
Sustainability Consulting
Schweiz
gaby.lurie@mazars.ch

Florian Berlinger

Senior Manager
Sustainability Assurance
Schweiz
florian.berlinger@mazars.ch

Lucie Perret

Senior Manager
Sustainability Assurance
Schweiz
Lucie.Perret@mazars.ch

Clément Caussat

Manager
Sustainability Assurance
Schweiz
Clement.Caussat@mazars.ch

Mitwirkende an dieser Veröffentlichung

Colette Fiard

Senior Manager
Corporate Reporting Advisory
Frankreich

Fanny Hervo

Manager
Corporate Reporting Advisory
Frankreich

Forvis Mazars Group SC ist ein unabhängiges Mitglied von Forvis Mazars Global, einem führenden Professional Services-Netzwerk. Als international integrierte Partnerschaft ist die Forvis Mazars Group in über 100 Ländern und Regionen der Welt tätig und auf die Bereiche Audit, Tax sowie Advisory spezialisiert. Die Partnerschaft greift auf die Expertise und das kulturelle Know-how von mehr als 40.000 Professionals weltweit zurück, um Mandanten jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

© Oktober 2026

forvismazars.com/ch